

Aufgaben des Kulturingenieurs in der Raumplanung auf Stufe Gemeinde

Autor(en): **Walter, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **75 (1977)**

Heft 3: **Raumplanung in der Schweiz**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-228755>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

terrains à bâtir et les terrains affectés à l'agriculture, en vue «d'aménager le sol vaudois avec équité et bon sens et le soustraire à la spéculation».

Le projet de loi prévu dans cette initiative a soulevé de vives controverses, voire même deux recours au Tribunal fédéral. Son but essentiel visait le désendettement de l'agriculture et non pas l'aménagement du territoire.

Compte-tenu de l'importance du problème et de la nécessité de prendre des mesures plus cohérentes que le projet relatif à l'initiative de l'AVAR, dite Delafontaine, le Conseil d'Etat elabora un contre-projet qu'il décida de soumettre au Grand Conseil qu'après la votation fédérale de juin 1976 sur la loi sur l'aménagement du territoire.

Le Parlement vaudois a accepté alors le 13 septembre 1976 un ensemble de trois lois, dont l'entrée en vigueur devait être fixée par le Conseil d'Etat après la votation populaire sur l'initiative de l'AVAR, dite Delafontaine, fixée aux 4 et 5 décembre 1976. Cette initiative fut rejetée par 69 043 voix contre 32 983, avec une participation de 35,25 % du corps électoral.

L'objet de chacune de ces trois nouvelles lois, entrant en vigueur le 1er janvier 1977 dans le Canton de Vaud, se résume comme suit:

1.1 Loi sur les Constructions et l'Aménagement du territoire du 5 février 1941 (LCAT)

Cette loi est modifiée en ce sens que toutes les Communes, dont une partie du territoire est affectée à l'agriculture, doivent constituer des zones agricoles. Autrement dit, elle organise le *transfert en zones agricoles* de la plupart des terrains qui se trouvaient en zone sans affectation spéciale. C'est précisément ce transfert qui rend nécessaire les *mesures de compensation* prévues dans la loi ci-après sous chiffre 2.

1.2 La loi sur les améliorations foncières (LAF)

est modifiée, en fonction des dispositions mentionnées ci-dessus sous 1.1, en vue de permettre la *péréquation réelle* dans le cas des remaniements parcellaires établis en corrélation avec l'adoption d'une zone agricole liée à une zone à bâtir.

2. La loi sur les mesures de compensation

liées la création des zones agricoles prévoit essentiellement que les propriétaires de terrains, dont les biens-fonds sont classés en zones ou territoires agricoles selon la LCAT modifiée, peuvent *obtenir des prêts en vue d'agrandir un domaine ou pour des améliorations importantes*. Une Fondation d'investissement rural sera créée destinée à financer les mesures de compensation prévues par cette loi, cette Fondation devant s'abstenir «de faire des affaires immobilières».

3. Loi sur les impôts indirects du 26 novembre 1956

Cette loi est également modifiée en vue de *procurer les fonds* qui permettront l'exécution des mesures de compensation, mentionnées ci-dessus sous chiffre 2. L'impôt sur les gains immobiliers est ainsi augmenté de 20 % et passe respectivement à 18 % et 12 % pour les immeubles destinés à la culture du sol et les maisons familiales, lorsque la durée de possession est supérieure à 20 ans. L'impôt sur les gains immobiliers est perçu par l'Etat qui en verse les 5/12 à la Commune du lieu de l'immeuble.

Il ne serait pas indiqué de tirer des conclusions hâtives, au moment de l'entrée en vigueur de ces nouvelles dispositions, cependant l'aspect constructif de celles-ci est évident et les effets qui en résulteront ne tarderont pas à se faire sentir.

Adresse de l'auteur: J. Weidmann, ing. dipl. EPF, Milliet et Weidmann, Ingénieurs-géomètres, 1400 Yverdon

Aufgaben des Kulturlingenieurs in der Raumplanung auf Stufe Gemeinde

R. Walter

1. Die Planung, die sich auf Gemeindeebene vollzieht mit dem Ziele, Ortschaften im ländlichen Raum siedlungstechnisch und baulich zu ordnen, wird allgemein als Ortsplanung bezeichnet, im Gegensatz zur Stadtplanung, welche im städtischen Gebiet das gleiche Ziel verfolgt.

Die Ortsplanung ordnet die Nutzung, Erschliessung, Ausrüstung und Überbauung eines Siedlungsgebietes abschliessend und im Gegensatz zu den überörtlichen Planungen in einer für das Grundeigentum verbindlichen Weise. Sie ist daher die umfassendste

Vollzugsstufe der Raumplanung, indem sie mit den Mitteln der Planungstechnik einerseits das Baugebiet gegenüber dem Kulturland parzellenscharf abgrenzt, dieses in Zonen unterschiedlicher Nutzung einteilt und andererseits mit den Sachplanungen (Verkehrsrichtplan, kommunaler Überbauungsplan, GKP und GWVP) die Versorgung und Entsorgung planerisch sicherstellt. Zum Instrumentarium der Ortsplanung gehört auch die Landumlegung zur Umformung des Grundbesitzes zu überbaubaren Parzellen und gleichzeitiger Bereitstellung des für die Erschliessungswege erforderlichen Landes.

Nach dem Subsidiaritätsprinzip fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde alles, was nicht ausdrücklich durch Verfassung und Gesetz dem Kanton oder Bund zusteht. Dieser Grundsatz gilt meines Erachtens ganz besonders auch für die Planung unserer

Umwelt. Er sollte uns vermehrt Veranlassung sein, die Aufgaben nicht nach oben zu schieben, wenn dazu nicht ein zwingender Grund besteht.

2. Die Raumplanung kann als ein Raum-Sache-Zeit-System aufgefasst werden. Ihr Medium ist der Raum in seiner sachlichen Ganzheit und zeitlichen Veränderbarkeit. Dabei verfolgt die Planung, von der hier die Rede ist, das Ziel, entweder eine gegebene räumliche Ordnung zu erhalten oder aber einen angestrebten Zustand herzustellen. Es wird sich immer darum handeln, mit den Mitteln der Planungstechnik Konfliktsituationen in der Bodennutzung zu verhindern oder beizulegen. Die Raumplanung hat sich also stets mit Problemsituationen auseinanderzusetzen und operable Lösungen aufzuzeigen. Aus diesen Zielvorstellungen ist der Anforderungskatalog der in der Raumplanung tätigen Fachleute herzuleiten.

3. Welche Art von Kenntnissen und Eigenschaften soll der Raumplaner besitzen, um diese schwierige Aufgabe zu meistern?

Raumplanung ist eine in hohem Masse interdisziplinäre Tätigkeit, sie verlangt Kenntnisse in mehreren Fachgebieten. Neben einer soliden Grundausbildung z. B. als Architekt, Ingenieur oder Jurist benötigt der Raumplaner erweiterte fachliche Kenntnisse, die ihn befähigen, die Problemzusammenhänge in der Nutzung des Bodens und der Umwelt in seiner Gesamtheit zu erkennen und praktikable Lösungen vorzuschlagen. Dort, wo er nicht selbst Spezialist ist, soll er die Aufgaben an diese weiterleiten und in Zusammenarbeit mit diesen die gewünschten Entscheidungsgrundlagen, nicht selten in Varianten, erarbeiten.

Die Fähigkeiten zu leiten, zu programmieren und zu analysieren, zu koordinieren, sich einfach und verständlich auszudrücken, sowie Standhaftigkeit in Situationen, die sachliche und emotionale Konflikte produzieren, ferner ein gewisses Mass an Verträglichkeit sind Eigenschaften, die ihm helfen, seine Arbeit erfolgreich zu gestalten. Schliesslich nützen auch Gesetze und Reglemente der Sache wenig, wenn es dem Planer an Persönlichkeit, Sachverstand und einem minimalen politischen Geschick fehlt.

4. Die Praxis der Orts- und Regionalplanung hat sich bei uns aus der Anwendung in der Stadtplanung, der Güterzusammenlegung und Melioration hergeleitet. Die ersten Ortsplaner waren Architekten und Geometer. Letztere haben schon früher bei Güterzusammenlegungen damit begonnen, den Grundbesitz nach Nutzungsansprüchen neu zu ordnen. Sie sind damit raumplanerisch tätig geworden, ohne sich dessen oft bewusst zu sein, und dies lange bevor von einem Raumplanungsgesetz die Rede war.

Die Gesamtmelioration in ihrer heutigen Entwicklungsform verfolgt neben der primären Zielsetzung,

die in einer Verbesserung der Agrarstruktur besteht, bekanntlich vielfältige raumplanerisch relevante Aufgaben im ländlichen Raum des Mittellandes und der Berggebiete. An guten Beispielen fehlt es nicht – ich erwähne z. B. die zurzeit in der Realisierungsphase sich befindende Gesamtmelioration der aargauischen Reusebene.

5. Aus den vorangegangenen Ausführungen wird deutlich, dass der Kulturingenieur durch seine berufliche Arbeit in hohem Mass raumplanerisch tätig ist und auf Grund seiner guten theoretischen Ausbildung befähigt, ja sogar prädestiniert ist (ich setze stillschweigend ein NDS in Planung voraus), Ortsplanungen – vor allem im ländlichen Raum – entweder selbständig oder in Verbindung mit einem weiteren Fachmann durchzuführen. Er kennt die Mentalität der Gemeinde und ist wie kein anderer berufen, unsere Behörden in Fragen der zweckmässigen Bodennutzung und der Erschliessung zu beraten, die dafür notwendigen Projekte zu bearbeiten und zu realisieren. Er weiss, welche Böden sich für die landwirtschaftliche Nutzung besonders eignen und daher der Landwirtschaft langfristig zu erhalten sind. Er vermag festzustellen, für welche Gebiete die Druckverhältnisse der Wasserversorgung und des Löschschutzes nicht ausreichen, und welche Sektoren nicht mit natürlichem Gefälle kanalisiert werden können und daher als Vorbehaltsgebiete nicht einzuzonen sind. Er ist auch in der Lage, auf Grund des Erschliessungsgrades das Baugebiet in Etappen einzuteilen und Rück- oder Auszonungen vorzuschlagen. Unter seiner Aufsicht und Beratung entstehen vielerorts die für die Feinerschliessung der Quartiere erforderlichen kommunalen Strassen- und Baulinienpläne.

Er kennt das Verfahren der Landumlegung in der Flur und im Baugebiet zur Entflechtung des Grundbesitzes und Neueinteilung des Landes zu überbaubaren Parzellen. Für die Finanzplanung wird die Gemeindebehörde gerne seine Dienste in Anspruch nehmen bezüglich der Erfassung der Kosten für den Ausbau der Infrastruktur.

Schliesslich verfügt er über die erforderlichen Kenntnisse im Beitragswesen und Abgaberecht, die ihn als freierwerbenden Berufsmann oder Gemeindeingenieur befähigen, seine Auftraggeber in Fragen der Kostenverlegung für die Erschliessungsanlagen zu beraten. Ich meine abschliessend, dass der Kulturingenieur oder Ingenieur-Geometer vor allem in nichtstädtischen Verhältnissen mit seinen Dienstleistungen eine ähnlich bedeutende Aufgabe zu erfüllen vermag wie der Landarzt. Er dient mit seiner Tätigkeit wie dieser dem Gemeinwohl.

Adresse des Verfassers: R. Walter, Dipl.-Kulturing.,
Ingenieur- und Vermessungsbüro, Neumarkt, 5200 Brugg